

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 11

Artikel: Die 48stundenwoche im Gewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite		Seite
1. Die 48stundenwoche im Gewerbe	91	6. Internationale Konferenzen	95
2. Das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses	92	7. Sozialpolitik	96
3. Das zurcherische Arbeitszeitgesetz	93	8. Schweizerische Volksfürsorge	97
4. Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington	93	9. Ausland	97
5. Aus schweizerischen Verbänden	94	10. Notizen	98
		11. Literatur	98

Die 48stundenwoche im Gewerbe.

Als im März 1919 die Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer unter der Leitung von Bundesrat Schulthess zur Behandlung der Frage der allgemeinen Einführung der 48stundenwoche zusammentraten, stand die Industrie im Vordergrund der Diskussion. Es gelang in verhältnismässig kurzer Zeit, eine Lösung zu finden. Diese Lösung fand ihre Sanktion im Arbeitszeitgesetz, das im Juni von der Bundesversammlung erledigt wurde und das, da die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist, Gesetzeskraft erlangt hat.

Viel schwieriger gestaltet sich die Lösung im Gewerbe. Trotzdem in vielen Berufen, besonders der Städte, die Arbeitszeit im allgemeinen eine kürzere war als in den Fabrikbetrieben, ist es doch ebenso wahr, dass in manchen Gewerben, da jeder gesetzliche Schutz fehlte, die Arbeitsdauer unbeschränkt lang war. Dies trifft besonders zu für ländliche Gegenden und für solche Gewerbe, in denen die Gewerkschaften nur schwach vertreten oder wo viele Frauen beschäftigt sind.

Ende April fand eine Konferenz zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Vertretern des Gewerbeverbandes statt, an der ähnlich wie an den vorausgegangenen mit den Industriellen vereinbart wurde, dass die Verhandlungen über die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden branchenweise durchzuführen sind.

Im Laufe des Sommers fanden die Verhandlungen statt. Sie führten in vielen Fällen zu vertraglichen Abmachungen, in denen das gesteckte Ziel in der Hauptsache erreicht wurde. Am schwierigsten gestalteten sich die Verhandlungen im Bäckergewerbe, wo bisher in den Kleinbetrieben eine unmenschlich lange Arbeitsdauer herrschte, und im eigentlichen Baugewerbe. Die Bäcker stehen gleichzeitig im Kampf um die Abschaffung der Nacharbeit. Im Baugewerbe will man an Stelle der 48stundenwoche eine Jahresdurchschnittsarbeitszeit von 48 Stunden einführen, was die Arbeiter nicht annehmen können.

Daneben gibt es aber noch grosse Kreise der Arbeiterschaft, in denen die Einführung der 48stundenwoche noch gar nicht einmal praktisch zur Diskussion steht. Soll aber die 48stundenwoche auch im Gewerbe einheitlich durchgeführt und fest verankert werden, so muss sie gesetzlich festgelegt werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat nun eine Kommission, bestehend aus 10 Arbeiter- und 10 Unter-

nehmervvertretern, bestellt, die die Grundlagen für die Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe suchen soll.

Die Vertreter der Arbeiter in dieser Kommission haben zu der Frage bereits Stellung genommen. Sie kamen einstimmig zum Schluss, dass es nicht möglich ist, mit der gesetzlichen Regelung bis zum Erlass eines Gewerbegesetzes zuzuwarten, weil darüber zu viel Zeit verstreichen würde. Sie sind auch dagegen, dass den Kantonen die Lösung der Frage anheimgestellt wird. Es soll ähnlich, wie das für die Fabrikarbeiter geschehen ist, ein Arbeitszeitgesetz erlassen werden, das dann später in ein Gewerbegesetz einzufügen ist.

Die Kommission hat gleichzeitig den Entwurf für ein solches Arbeitszeitgesetz formuliert und eingereicht. Das Gesetz soll Anwendung finden auf alle Gewerbebetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, ferner auf das gesamte Baugewerbe, das private Transport- und Verkehrsgewerbe, das Gärtnergewerbe und die Heimindustrie.

Es soll gelten für alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge.

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht übersteigen. Wenn der freie Samstagnachmittag eingeführt, oder die Arbeitszeit an Samstagen kürzer ist als 8 Stunden, darf die Zeit auf die andern Wochentage verteilt werden.

Die Arbeitszeit soll in der Zeit zwischen 5 Uhr, im Winter 6 Uhr, morgens und 8 Uhr abends absolviert werden. In besondern Fällen kann davon abgegangen werden, wenn dies durch Arbeitsverträge festgelegt ist. Hierbei denkt man speziell an den Zweischichtenbetrieb und an die Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe, in der Gärtnerei u. a.

Die Mittagspause soll mindestens eine Stunde betragen, es sei denn, dass die Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt und diese Arbeitszeit durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen wird. Wenn die Arbeiter während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen, muss die Pause als Arbeitszeit gerechnet werden.

Die Mitgabe von Arbeit nach Hause an die eigenen Arbeiter oder an Arbeiter fremder Betriebe ist verboten. Bei besonders gesundheitsschädlichen Betrieben ist die Arbeitszeit entsprechend herabzusetzen.

Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 30% zu bezahlen.

Ueber die Kompetenz für Bewilligung von Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind Normen aufgestellt, ähnlich denen, die das Fabrikgesetz vorschreibt.

Das Gesetz muss in der Werkstätte an sichtbarer

Stelle angeschlagen sein. An Stelle des Gesetzes kann auch der Arbeitstarifvertrag treten, sofern er den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen entsprechen denen des Fabrikgesetzes. Als Ueberwachungsorgane sind die Fabrikinspektoren vorgesehen, wobei Zuzug von Arbeitern und Frauen als Inspektoren verlangt wird.

Mit der Wirksamkeit des Gesetzes fallen alle kantonalen Gesetze dahin, soweit sie sich mit der Festsetzung der Arbeitszeit befassen.

Es ist kein Zweifel, dass der gesetzlichen Einführung der 48stundenwoche im Gewerbe erhebliche Schwierigkeiten im Weg stehen, insbesondere ist die Gegnerschaft einiger rückständiger Unternehmervände nicht zu unterschätzen. Die Widerstände sind aber zu überwinden, das haben wir bei der Industrie gesehen.



Das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Die Bundesversammlung hat in der Junisession neben dem Arbeitszeitgesetz und neben den Beschlüssen über die Förderung der Bautätigkeit das Arbeitsgesetz verabschiedet, dessen Bedeutung von der Arbeiterschaft viel zu wenig gewürdigt wird. Der Artikel 1 sagt über den Zweck des Gesetzes:

«Zum Zweck der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel wird vom Bund das eidgenössische Arbeitsamt errichtet.

Zur Regelung von Lohnverhältnissen und zur Mitwirkung an den Aufgaben des eidgenössischen Arbeitsamtes werden die eidgenössischen Lohnstellen eingesetzt, nämlich

1. die eidgenössische Lohnkommission,
2. die eidgenössischen Lohnausschüsse.»

Das Gesetz verdankt seine Entstehung den Forderungen der Arbeiterschaft an die Behörden, Einrichtungen zu schaffen, durch die ein Ausgleich zwischen den Löhnen und der teuren Lebenshaltung ermöglicht werde.

Zuerst bestand die Absicht, das Anwendungsgebiet auf die Heimarbeit, eventuell auf das Handelsgewerbe zu beschränken. Im Verlaufe der Diskussion kam man aber davon ab und gab ihm einen mehr allgemeinen Charakter, der die Anwendung auf alle Kategorien von Lohnarbeitern gestattet.

Vor allem soll der Willkür in der Festsetzung der Arbeitsbedingungen gesteuert werden. Einerseits soll der Unternehmer die Löhne ohne Mitsprache der Arbeiter nicht einseitig bestimmen, andererseits sollen aber Unternehmer, die keiner Organisation angehören, verpflichtet werden können, bestehenden Tarifverträgen beizutreten. Der Bundesrat kann auf Antrag der Lohnstellen Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich erklären. Er kann auch Normalarbeitsverträge aufstellen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein eidgenössisches *Arbeitsamt* eingesetzt, dem als spezielle Aufgaben überbunden sind: Erforschung der Arbeitsverhältnisse des Arbeitsmarktes, der Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter, Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses und der Lebenshaltung, Ausführung der Entscheide der Lohnkommissionen, Erledigung von Beschwerden, Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen, Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnstellen.

Neben dem *Arbeitsamt* werden eine eidgenössische

Lohnkommission und eidgenössische Lohnausschüsse eingesetzt.

Der eidgenössischen Lohnkommission liegt die oberinstanzliche Erledigung der gegen Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse erhobenen Beschwerde ob; ferner Antragstellung an den Bundesrat für den Erlass neuer Verordnungen über die Gesamtarbeitsverträge, Erstattung von Gutachten.

Die eidgenössischen Lohnausschüsse haben Löhne erstinstanzlich festzusetzen, die festgesetzten Arbeitsverhältnisse zu überwachen, Gutachten zu erstatten, dem Arbeitsamt über ihre Tätigkeit zu berichten.

Eine Einschränkung enthält Art. 7, der sagt, dass die Befugnis zur Festsetzung von Mindestlöhnen auf die Heimarbeit beschränkt ist. Nur die Bundesversammlung ist befugt, das Recht der Lohnfestsetzung auf weitere Industrien auszudehnen.

Das eidgenössische *Arbeitsamt* ist dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Es ist ihm ein Direktor vorgesetzt, dem weiter notwendige Beamte zur Seite gestellt werden. Die eidgenössische Lohnkommission besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, zwei neutralen Mitgliedern, die vom Bundesrat ernannt werden, und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und ebensoviel Stellvertretern.

Die Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern.

Die Lohnausschüsse werden für die einzelnen Erwerbsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gemeinden oder Landesteile vom Bundesrat ernannt.

Das Arbeitsamt und die Lohnstellen können zu ihren Feststellungen alle Behörden in Anspruch nehmen und behördliche Rechte selber ausüben.

Im Gesetz ist die Arbeitsweise des Arbeitsamtes und der Lohnstellen genau umschrieben. Den Parteien, die an die Lohnstellen gelangen, sind Bedingungen gestellt, an die sie sich halten müssen. Die wichtigste ist die im Artikel 22, die lautet:

«Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen und während der Wirkungsdauer rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide besteht für die Beteiligten absolute Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird oder die den Gegenstand der Verfügungen und Entscheide bilden.»

Diese unbedingte Friedenspflicht ist für die Arbeiter eine bittere Pille. An und für sich ist die Friedenspflicht selbstverständlich. Allein diese Friedenspflicht muss für beide Parteien gelten. Die Praxis muss nun zeigen, ob dies auch der Fall ist, ob die Arbeiter, die wegen endloser Verschleppung ihrer Forderungen die Arbeit niederlegen, vertragsbrüchig werden, während der Unternehmer, der die vertraglichen Verpflichtungen einzelnen Arbeitern gegenüber fortgesetzt missachtet, lediglich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts oder auch gar nicht belangt werden kann.

Für die Erledigung von Streitigkeiten werden von den Kantonen spezielle Gerichtsstellen bezeichnet.

Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen können mit Fr. 10.— bis 500.— gebüsst werden.

Das Gesetz ist eigentlich nur der Versuch, die im Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen durch Vertragsabmachungen und amtliche Eingriffe zu schlichten. Die Handhabung wird erst zeigen, ob der eingeschlagene Weg wirklich allgemein gangbar ist. Die Arbeiterschaft ist bereit, den Versuch zu machen. Sie will den Kampf nicht à tout prix. Anders ist es bei einem Teil der Unternehmer. Ihnen ist jede Lösung,